

68. Jahrgang Nr. 39
 Donnerstag, 26. September 2013


i INHALTSVERZEICHNIS

„Check in“: 2100 Schüler in Ausbildungsbetrieben ..	S. 237
„Crash-Kurs-NRW“ in zweite Saison gestartet	S. 238
Regionalrat stellt Weichen für Flächennutzungsplan ..	S. 238
Schulentwicklungspreis für Berufskolleg	S. 238
Aus dem Stadtrat	S. 239
Bekanntmachungen	S. 239
Auf einen Blick	S. 242

„CHECK IN“: 2100 SCHÜLER IN AUSBILDUNGSBETRIEBEN

Eine durchweg positive Bilanz haben die Initiatoren der Aktion „Check in Berufswelt 2013“ für Krefeld gezogen. Am 10. Juli hatten in Krefeld 90 Ausbildungsbetriebe ihre Türen geöffnet und über Praktikums-, Ausbildungs- und duale Studienangebote informiert. Gut 2100 Schülerinnen und Schüler der Klassen acht bis zwölf – und damit 400 mehr als im vorangegangenen Jahr – hatten diese Gelegenheit genutzt, sich über verschiedene Arbeitgeber in Krefeld zu informieren, deren beruflichem Alltag kennen zu lernen, mit aktuellen Auszubildenden und Ausbildern ins Gespräch zu kommen, erste Kontakte zu knüpfen und Motivation zu erleben für die anstehende Berufswahl.

„Wir sind in Krefeld so erfolgreich, weil sich die teilnehmenden Schulen und die verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer hier engagieren und das Projekt toll mit vorantreiben“, lobte Oberbürger-



Oberbürgermeister Gregor Kathstede (r.) und IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Dieter Porschen zeichneten die neun Krefelder Schulen aus, die sich in besonderer Weise bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktion „Check in“ engiert haben.

meister Gregor Kathstede die Krefelder Schulen. Zum zweiten Mal wurden in 2013 Schulen ausgezeichnet, die sich besonderer Weise bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktion engagiert haben. In Krefeld erzielten neun Schulen die Bewertung „Check in Top-Schule“ und wurden dafür von den Schirmherren der Aktion, Oberbürgermeister Gregor Kathstede und IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Dieter Porschen, ausgezeichnet und mit einer Urkunde geehrt. Dies sind Von-Ketteler-Hauptschule, Albert-Schweitzer-Realschule, Berufskolleg Kaufmannsschule, Realschule Oppum, Luise-Leven-Förderschule (Schwerpunkt Hören), Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Gesamtschule Kaiserplatz, Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium und das Berufskolleg Glockenspitz.

Nach wie vor bewerten die Schüler Rundgänge durch laufende Betriebe, Mitmach-Aktionen und Gespräche mit Ausbildern und Auszubildenden als besonders positiv. Bei der Umfrage unter den Unternehmen erhielt die Check in Berufswelt erneut die Gesamtnote „gut“, die jugendlichen Besucher benoteten die Aktion sogar mit „sehr gut“.

Neben Krefeld beteiligten sich bei der vierten Auflage der Check in Berufswelt der Kreis Viersen, die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss. Insgesamt besuchten rund 5000 Schüler die mehr als 250 mitmachenden Unternehmen und öffentlichen Arbeitgeber. Durch die Ausweitung des Aktionsgebietes auf die Stadt Mönchengladbach konnte die Palette der Ausbildungsmöglichkeiten erneut erweitert werden. „Die Freiwilligkeit und Selbstaktivierung der Schüler sind wichtige Bestandteile der Aktion“, machte Dr. Dieter Porschen deutlich.

Dank des Engagements der Initiatoren und der teilnehmenden Unternehmen bei der Finanzierung und Zusammenarbeit kommt Check in Berufswelt ohne öffentliche Förderung aus. Die Schule-Wirtschaft-Aktion fördert die Zusammenarbeit von Wirtschaft, Kommunen, Hochschulen und anderen Institutionen auf einem der wichtigsten Zukunftsfelder: Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit.

Getragen wird Check in Berufswelt von der IHK Mittlerer Niederrhein, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Neuss, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Viersen, der Agentur für Arbeit in Krefeld, der Agentur für Arbeit in Neuss, Agentur für Arbeit in Mönchengladbach, der Unternehmerschaft Niederrhein, den Kreishandwerkerschaften Mönchengladbach und Niederrhein, der Hochschule Niederrhein, der EUFH Europäische Fachhochschule, der Hochschule Neuss für Internationale Wirtschaft, der FOM Hochschule für Oekonomie & Management, der MGconnect Stiftung, den Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Krefeld und im Kreis Viersen sowie von der Regionalagentur Niederrhein.

„CRASH-KURS-NRW“ IST IN DIE ZWEITE SAISON GESTARTET

Das neue Schuljahr hat begonnen, und damit geht die Reihe „Crash-Kurs-NRW“ in die zweite Saison. Mit der Veranstaltung sollen Jugendliche und junge Erwachsene zu einem bewussten und rücksichtsvollen Umgang im Straßenverkehr bewegt werden. Polizei, Feuerwehr, Psychologen, Seelsorger und die städtische Aktion „Krefelder Fairkehr“ wählen dafür einen hochemotionalen Ansatz und wollen so die 16- bis 19-Jährigen packen. „Crash-Kurs-NRW“ wird in der Aula der ehemaligen Linner Burgschule am Danziger Platz durchgeführt. Im Schuljahr 2012/2013 besuchten fast 3000 junge Menschen die 19 Veranstaltungen. Im neuen Schuljahr soll „Crash-Kurs-NRW“ an allen weiterführenden Schulen und Berufskollegs in Krefeld angeboten werden. Den Anfang machten nun Schüler des Fichte-Gymnasiums.

Die Mitwirkenden sind Feuerwehrleute, Ärzte, Polizisten, Seelsorger und insbesondere Eltern von Verunglückten. Diesem Team gelingt es, die Gefahren für die Alterszielgruppe der 17- bis 24-Jährigen im Straßenverkehr zu verdeutlichen. „Die Gruppe ist überproportional häufig an Unfällen beteiligt, deshalb gilt ihnen unser besonderes Augenmerk“, sagte NRW-Innenminister Ralf Jäger bei einer „Crash-Kurs“-Veranstaltung im Landtag. Mit der Kampagne sollen Jugendliche sensibilisiert werden – was ausnahmslos gelingt. Denn das Gezeigte und Geschilderte geht an die Nerven. „Der 7. September war ein warmer Tag. Markus wollte sein neues Motorrad vorführen. Auch Denise wollte mitfahren. – Ralf hatte seine MV Agusta Brutal erst eine Woche. – Sie wollten nur noch ins Schnellrestaurant!“ Drei Aussagen, drei Schicksale, drei Todesfälle in und um Krefeld, untermalt von trauriger Musik und Bildern vom Unfallort. In der Gruppe der 17- bis 25-Jährigen gibt es doppelt so viele Verkehrstote wie in jeder anderen Altersschicht. Häufig sind bei den Fahranfängern hohe Geschwindigkeit, Alkohol am Steuer und Leichtsinn die Ursachen. Die Schüler lernen bei „Crash-Kurs-NRW“ die sogenannte „Rettungskette“ kennen: wer trifft wann am Unfallort ein und wer hilft wie.

Helfer und Retter aus Krefeld berichten auf der Bühne über ihre zum Teil schockierenden Erlebnisse. Ihre Äußerungen gehen an die Substanz und zeigen, dass Unfälle auch bei ihnen nicht spurlos vorüber gehen. Zwischen den Vorträgen verdeutlichen Filmspots, wie schnell aus einer alltäglichen Situation ein Horrorszenario werden kann: Ein kleiner Flirt am Steuer bei Tempo 100 endet am Baum, das Bier nach dem Sport führt zum Überschlag mit Todesfolge. Hart, aber realistisch. Auch Angehörige kommen zu Wort. Wie fühlt es sich an, wenn ein Mensch von einem Moment auf den anderen nicht mehr da ist? Besonders jetzt nehmen Schüler das Angebot an, die Aula zu verlassen und sich betreuen zu lassen. Die Schilderungen gehen unter die Haut – den Sinn von „Crash-Kurs-NRW“ versteht jetzt jeder.

Die Veranstaltung in der Linner Schule ist eine von mehreren Stufen des wissenschaftlich begleiteten „Crash-Kurs“. „Schon im Vorfeld suchen wir die Kommunikation mit den Schülern. Erwünscht ist, dass das hier Erlebte im Unterricht weiter thematisiert wird. Ganz ausdrücklich wollen wir Lehrer und Schüler damit nicht alleine lassen“, sagt Rainer Behrens von der Krefelder Polizei-Direktion Verkehr und Prävention. Das wissenschaftlich an der Universität Köln entwickelte Konzept wurde vom NRW-Innenministerium in England entdeckt. Dort sind die Erfolge, anders als noch in Deutschland, wo „Crash-Kurs“ noch nicht so lange realisiert wird, auch messbar und nachhaltig spürbar. Seit 2009 gibt es das Projekt probeweise in NRW, viele Experten sind von seinem Erfolg überzeugt.

REGIONALRAT STELLT WEICHEN FÜR NEUEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat auf Initiative der Stadt Krefeld in seiner Sitzung einstimmig die Änderung des sogenannten Gebietsentwicklungsplanes 1999 (GEP 99) eingeleitet. Bis zum Frühjahr 2014 soll das Verfahren abgeschlossen und die GEP-Änderung umgesetzt sein. Damit sind gleichzeitig die Weichen für einen Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Krefeld zum neuen Flächennutzungsplan (FNP) in Krefeld gestellt.

„Dies ist für eine positive wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung Krefelds von hoher Bedeutung. Ein aktueller, zukunftsorientierter Flächennutzungsplan ist dabei insbesondere auch eine verlässliche Grundlage für Investitionen in die Zukunft Krefelds“, kommentieren Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Planungsdezernent Martin Linne den einstimmig gefassten Beschluss des Regionalrates. Dies sei zugleich auch ein motivierender Ansporn, die Arbeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Krefeld in den nächsten Wochen konzentriert fortzuführen, so dass der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Krefeld noch vor der Kommunalwahl in 2014 möglich werde.

Ab Mitte Oktober steht nun zunächst die Beteiligung der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von vier Wochen zu der Planung an. Dazu werden die Pläne bei der Stadt Krefeld und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einsicht offengelegt, zudem besteht die Möglichkeit, im Internet zu der Planung Stellung zu nehmen. Nähere Informationen können zwei Wochen vor Beginn der Offenlage dem Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/index.html> entnommen werden.

SCHULENTWICKLUNGSPREIS FÜR BERUFSKOLLEG VERA BECKERS

Das Krefelder Berufskolleg Vera Beckers (BKVB) hat den Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ erhalten. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (NRW) hat das BKVB unter anderem für das vorgestellte Schulentwicklungsvorhaben „Mehr Demokratie wagen: Schulvertrag (Schulordnung) als lebendiger Prozess“ ausgezeichnet, das im hohen Maß eine Mitwirkung der Lerngruppen zulässt. Ebenso wurde die hohe Transparenz der Aufgabenverteilung und das angenehme Arbeiten und Lernen in der Schule gewürdigt – eine Schule zum Wohlfühlen. Mit der Auszeichnung hat das Berufskolleg eine Prämie in Höhe von 15 000 Euro erhalten.

Der Schulentwicklungspreis wird jährlich ausgeschrieben und geht bereits zum sechsten Mal an Schulen, denen es besonders gut gelungen ist, Gesundheitsförderung und Prävention in die Entwicklung ihrer Qualität zu integrieren. In diesem Jahr haben sich in NRW 277 Schulen für den Preis beworben. Von den Preisgeldern profitieren 56 Schulen mit mehr als 48 000 Schülern. Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden neun Schulen ausgezeichnet. Noch bis Freitag, 25. Oktober, können sich Schulen aus NRW für das kommende Jahr bewerben. Nähere Informationen dazu gibt es unter www.unfallkasse-nrw.de.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 30. September bis 4. Oktober 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 1. Oktober 2013

15.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für die bereits aus dem Dienst der Stadt Krefeld ausgeschiedene Mitarbeiterin Christel Hertzberg ausgestellte Dienstaussweis Nr. 32-105 wird für ungültig erklärt.

TEILUNG DES PLANGEBIETES UND INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 756 / I – ÖSTLICH HAMMERSTEINSTRASSE / EHEMALIGE GÄRTNEREI – VOM 20.09.2013

I. Teilung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen:

Das Plangebiet wird in folgende zwei Teilgebiete geteilt:

Bebauungsplan Nr. 756 / I – östlich Hammersteinstraße / ehemalige Gärtnerei – und

Bebauungsplan Nr. 756 / II – nördlich Von-Ketteler-Straße / Hammersteinstraße Franz-Hitze-Straße –

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den violetten Eintragungen in der zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplanurkunde.

II. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen:

Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 756 / I wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 756 / I – östlich Hammersteinstraße / ehemalige Gärtnerei – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 756 / I – östlich Hammersteinstraße / ehemalige Gärtnerei – wird zugestimmt.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 756 / I werden innerhalb dieses Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 128 – Nördlich Von-Ketteler-Straße, von Haus Nr. 44 bis Rheinische Bahn – und der Fluchtlinienplan Nr. 397 – Kölner Straße – Obergath – Oberbruchstraße – aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilung des Plangebietes und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 756 / I – östlich Hammersteinstraße / ehemalige Gärtnerei – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

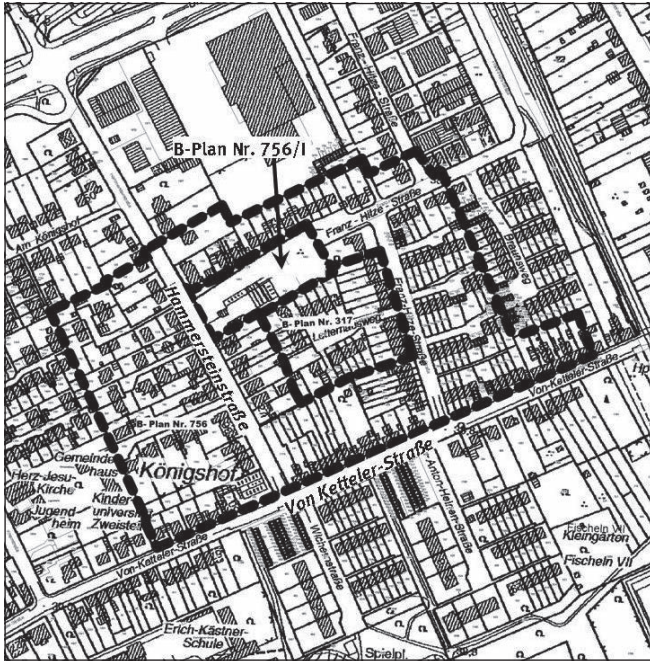
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 756 / I – östlich Hammersteinstraße / ehemalige Gärtnerei – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montags bis freitags vormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. September 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 1. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 764 – HÜLSER STRASSE, ZWISCHEN WEYERHOFSTRASSE, GIRMESGATH UND SCHLUFFTRASSE – VOM 26.09.2011 (BEKANT GEMACHT AM 29.09.2011 IM KREFELDER AMTSBLATT NR. 39/2011) VOM 20.09.2013

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 26.09.2011 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 29.09.2011 im Krefelder Amtsblatt Nr. 39 / 2011) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 26.09.2011 spätestens am 30.09.2014 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fas-

sung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan sowie die Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montags bis freitags vormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz

3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

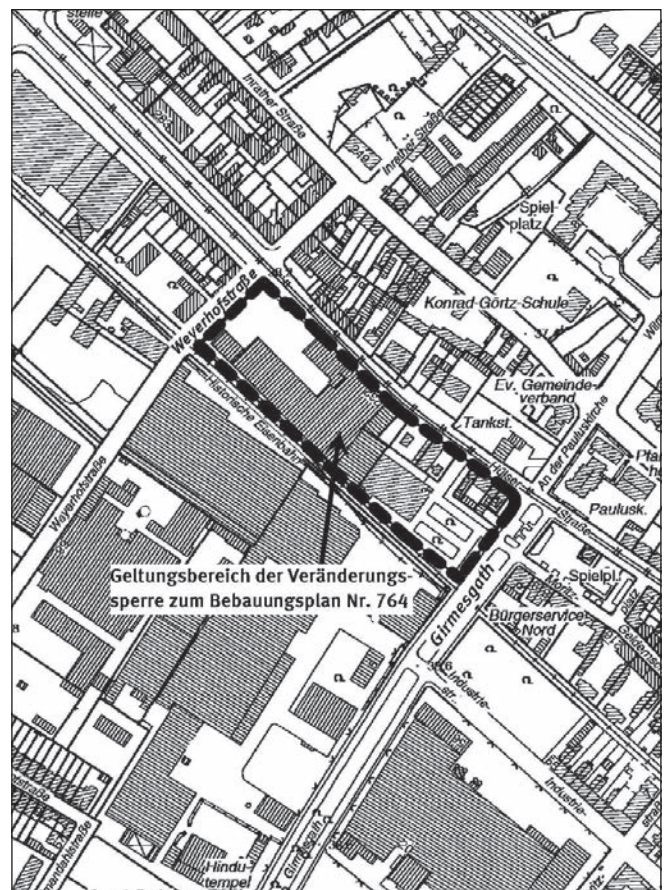
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 20. September 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

27.09. – 29.09.2013

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

03.10.2013

Frank Angele

Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, 757325

04.10. – 06.10.2013

Friedhelm Baldowe GmbH

Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, 973297



APOTHEKENDIENST

Montag, 30. September 2013

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO Apotheke im real-, Hafelsstraße 200

Dienstag, 1. Oktober 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Mittwoch, 2. Oktober 2013

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Donnerstag, 3. Oktober 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Freitag, 4. Oktober 2013

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Samstag, 5. Oktober 2013

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Sonntag, 6. Oktober 2013

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.